

Andres J.W. Studer
Riedweg 37
8049 Zürich

KR-Nr. 126/1995

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

auf Ergänzung von Art. 3 Kantonsverfassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gestützt auf die Art. 2 und 29 der Kantonsverfassung, reicht der Unterzeichner hiermit folgende dringliche Einzelinitiative ein, um den Kanton Zürich zu veranlassen, zum Schutze des Bürgerrechts auf "freie Meinungsäusserung durch Wort und Schrift" seine Gerichtspraxis zu korrigieren.

Antrag:

Art. 3 der geltenden Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich ist wie folgt zu verdeutlichen :

"Die freie, insbesondere wissenschaftliche und politische Meinungsäusserung durch Wort, Schrift oder andere Mittel, das Vereinsrecht und Versammlungsrecht sind gewährleistet. Ihre Ausübung unterliegt keinerlei andern Beschränkungen als den in der Bundesverfassung selbst verankerten.

In Anklagen wegen Ehrverletzung muss der Beweis der Wahrheit auf Antrag hin geleistet werden und sind geforderte Sachexpertisen neutral durchzuführen."

Begründung:

Immer mehr wird zur Zeit die wissenschaftliche, politische und kulturelle Meinungsäusserungsfreiheit von machtlüsternden und finanzkräftigen geistigen, politischen wie wirtschaftlichen Gruppen in Frage gestellt oder gar mittels undemokratischer Machenschaften abgewürgt.

Schon in den 1933-er Jahren hat solches Vorgehen tragische Folgen gehabt; dabei spielt es keine Rolle, welche politische Seite oder Farbe so vorgeht; es ist allemal die direkte Demokratie und die sachbezogene Wissenschaft gefährdet.

Solcher Gefährdung - durch welche Seite auch immer - ist unverzüglich entgegenzutreten mit entsprechend deutlicherem Verfassungsrecht, das überdies zu schützen ist. Es darf nicht länger vorkommen, dass internationale Interessens-Gruppierungen dem Schweizervolk mittels fragwürdigen staatsrechtlichen Kniffen Verträge aufzwingen können, über die es nicht oder nur einseitig informiert ist und die es möglicherweise gar nicht will; der letzte Entscheid über verfassungsberührende Staatsverträge soll daher immer dem Volk zustehen.

Um andererseits die Flut der leider immer nötiger werdenden Volksbegehren zu verringern, ist als "Vorfluter" ein dem Volk direkt verantwortliches Verfassungsgericht zu schaffen, das einerseits als "Klagemauer" und andererseits als "Seismograph" dient, um direkt mittels "Vetorecht" und "Motionsbefugnis" für Verfassungsschutz und -verbesserung zu sorgen und dessen Entscheide dann erst den Volksrechten unterstehen. Damit würden diese durch grössere Beweglichkeit gestärkt und nicht, wie offiziell angestrebt, erschwert !

Auch wäre damit gewährleistet, dass nötige Anpassungen schneller und trotzdem volksnaher erfolgten, da ein solches Verfassungsgericht ohne Vorinstanzen in unmittelbarem Kontakt zum Volk stünde, dem seinerseits damit sowohl verfassungshütende "Notbremse" wie verfassungserneuerndes "Gaspedal" gegeben wäre ...

Man hat ja auch schon auf höchster Ebene sich hierüber Gedanken gemacht, doch besteht die unmittelbare Gefahr, dass diesbezüglich die Volksrechte erschwerende und damit aushöhrende ausländische Muster importiert werden sollen, wogegen hier ein Vorschlag von unten her erfolgt zur Stärkung und Verwesentlichung der direkten Demokratie.

Zürich, 9. Mai 1995

Mit freundlichen Grüßen
Andres J.W. Studer